

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Kindertagesstätten-Gebührensatzung -

vom 13.07.2006

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.11.2015

Lesefassung, Rechtsstand 01.01.2016

- Beschlussfassung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung: 13.07.2006
- Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung: 14.09.2006
- Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung: 23.04.2009
- Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung: 23.05.2013
- Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung: 21.11.2013
- Beschlussfassung der 5. Änderungssatzung: 16.07.2015
- Beschlussfassung der 6. Änderungssatzung: 19.11.2015

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in den kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreuten Kinder haben gemäß § 17 Abs. 1 KitaG für die Nutzung der Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen sowie einen Zuschuss zur Versorgung von Krippen- und Kindergartenkindern mit Mittagessen zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt diese Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebühr.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des § 1 KitaG sowie das Bestehen eines Betreuungsvertrags zwischen der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 können Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe bis zu 10 Stunden pro Woche auch dann in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreut werden, wenn das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des § 1 KitaG durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 KitaG.

§ 3 Betreuungsform

In den Kindertagesstätten werden betreut:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres als Krippenkinder, auch wenn sie gemeinsam mit älteren Kindern betreut werden,
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn als Kindergartenkinder
- c) Kinder im Grundschulalter als Hortkinder.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erfolgt während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, die nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgesetzt werden.

- (2) Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit beträgt
 - a) für Krippen- und Kindergartenkinder sechs Stunden und
 - b) für Hortkinder vier Stunden.
- (3) Die tägliche Betreuungszeit wird im Rahmen des nach den Bestimmungen des § 1 KitaG festgestellten Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten bzw. auf der Grundlage der Regelung des § 1 Abs. 4 auf eine volle Zahl von Stunden festgesetzt.
- (4) Die tägliche Betreuungszeit von Krippen- und Kindergartenkindern darf drei Stunden nicht unter- und soll zehn Stunden nicht überschreiten.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit von Hortkindern der ersten und zweiten Schuljahrgangsstufe darf vier Stunden nicht unter- und soll acht Stunden nicht überschreiten
- (6) Die tägliche Betreuungszeit von Hortkindern der dritten bis sechsten Schuljahrgangsstufe darf zwei Stunden nicht unter- und soll sechs Stunden nicht überschreiten.
- (7) An schulfreien Tagen sowie während der Schulferien kann für Hortkinder eine Ganztagsbetreuung angeboten werden. Der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme dieser Angebote ist der Gemeinde von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat im Voraus mitzuteilen. Sofern dieser die nach Abs. 3 festgesetzte tägliche Betreuungszeit überschreitet, wird die tägliche Betreuungszeit für den Zeitraum der Inanspruchnahme entsprechend des Mehrbedarfes taggenau auf eine volle Zahl von Stunden, maximal jedoch auf zehn Stunden pro Betreuungstag, neu festgesetzt.

§ 5 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Festsetzung der Gebühr, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr für jeweils ein Kalenderjahr festgesetzt. Für den Gebührenmaßstab (§ 9) sind die Verhältnisse des Kalenderjahres maßgeblich, für das die Gebührenfestsetzung erfolgt; geleisteten Vorausleistungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.
- (2) Auf die Jahresgebühr nach Abs. 1 sind während der Zeit des Bestehens eines Betreuungsvertrages monatliche Vorausleistungen zu entrichten.
- (3) Die monatliche Vorausleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und dann zum 01.09. jeden Jahres nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 in Höhe der monatlichen Gebühr nach § 10 Abs. 2 festgesetzt. Für die Ermittlung des Einkommens sind die Verhältnisse des Vorjahres maßgeblich. Die Höhe der Vorausleistung ist bei Veränderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungsform oder Betreuungszeit) neu festzusetzen. Auf Antrag der Gebührenschuldner ist die Höhe der Vorausleistung bei einer Änderung der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder bei einem zu erwartenden Einkommensverlust von mindestens 10% des Jahreseinkommens neu festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorausleistungen nach § 6 Abs. 2 sind am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlungen sind bargeldlos über eine Einzugsermächtigung zu leisten, auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder in bar in der Gemeindekasse zu entrichten
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Gebühren gemäß § 17 Abs. 1 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem gemäß den Regelungen der Abs. 2 bis 4 ermittelten Einkommen der Eltern des zu betreuenden Kindes, nach der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungsform und -zeit) zu bemessen.
- (2) Das Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), vermindert
 - a) um die Einkommenssteuer sowie
 - b) zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Eigenaufwendungen um einen pauschalen Abschlag in Höhe
 - aa) von 11 vom Hundert der Einkünfte, die aus Mandatsträgerschaften oder Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden, aufgrund deren dem Mandatsträger oder Beschäftigten für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist sowie
 - bb) von 21 vom Hundert der anderen Einkünfte.
- (3) Dem nach den Abs. 2 ermittelten Jahreseinkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.
- (4) Monatliches Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des nach den Regelungen der Abs. 2 und 3 festgestellten Jahreseinkommens.
- (5) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist nachzuweisen.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr ergibt sich aus der Summe der für die Monate des entsprechenden Jahres zu ermittelnden monatlichen Gebühren, in denen ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr für die Betreuung von Kindern im Rahmen der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit (vgl. § 4 Abs. 2) ist nach der Gebührentafel (Anlage) unter Berücksichtigung der Betreuungsform (Tabellen 1-3), der Zahl zu berücksichtigender unterhaltsberechtigter Kinder (Spalten A-D) sowie des monatlichen Einkommens (Zeilen 1-6) zu berechnen. Für Zwischenwerte der in den Tabellen genannten Einkommen sind die Gebühren durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Die in den Zeilen 1 ausgewiesene Mindestgebühr darf nicht unterschritten werden. Die Gebührentafel ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Bei Festsetzung einer höheren oder geringeren als der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 ist die nach Abs. 2 ermittelte Gebühr in dem Verhältnis der nach § 4 Abs. 3 festgesetzten zu der regelmäßigen täglichen Betreuungszeit zu erhöhen bzw. zu vermindern.
- (4) Während eines Monats eintretende Änderungen des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit oder Betreuungsform) oder der Zahl unterhaltsberechtigter Kinder sind bei der Gebührenberechnung mit Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats zu berücksichtigen.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes aufgrund einer nachgewiesenen Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wird auf Antrag die Gebühr für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen.

§ 11 Ermittlung des Einkommens

- (1) Die Eltern haben die zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweise erstmalig zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und dann jährlich bis zum 01.09. eines Jahres beizubringen.
- (2) Zur Ermittlung des Einkommens ist vorzulegen:

- a) von Eltern, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren oder die Veranlagung beantragt haben, der Einkommenssteuerbescheid,
 - b) von Eltern, die in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet waren und die Veranlagung nicht beantragt haben
 - aa) sofern Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, die Lohnsteuerkarten bzw. die Ausdrücke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine Jahreslohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - bb) sofern Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielt wurden, eine diesbezügliche Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA)
 - c) sofern andere Einkünfte im Sinne des § 9 Abs. 3 erzielt wurden, geeignete Nachweise über deren Höhe (z.B. Leistungsbescheide bei öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes).
- (3) Sofern bis zum 01.09. des Jahres die im Abs. 2 genannten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann das Einkommen durch die Gemeinde geschätzt werden. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn die Eltern über die Höhe ihres Einkommens keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermögen oder ihre Mitwirkungspflicht nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verletzen.

§ 11a Übergangsregelung

- (1) Die Festsetzung von Jahresgebühren für Betreuungszeiträume bis einschließlich dem 31.08.2013 erfolgt auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 in der Form der 2. Änderungssatzung vom 23. April 2009. Bei der Ermittlung des jeweiligen Jahreseinkommens der Eltern wird dabei das Kindergeld nicht einkommenserhöhend berücksichtigt.
- (2) Die Festsetzung von Jahresgebühren für Betreuungszeiträume ab dem 01.09.2013 bis einschließlich 31.12.2015 erfolgt auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 in der Form der 4. Änderungssatzung vom 21. November 2013.
- (3) Die Festsetzung von Jahresgebühren für Betreuungszeiträume ab dem 01.01.2016 erfolgt auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006 in der Form dieser 6. Änderungssatzung.

§ 12 Mittagsversorgung

- (1) Die Personensorgeberechtigten von Krippen- und Kindergartenkindern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Höhe dieses Zuschusses wird auf 1,50 € je Portion festgesetzt.
- (2) Die Mittagsversorgung in den Kindergärten und –krippen erfolgt durch ein von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beauftragtes Unternehmen. Es rechnet gegenüber den Personensorgeberechtigten der versorgten Kinder über die Zuschüsse nach Abs. 1 im Namen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ab.
- (3) Die in den kommunalen Horten betreuten Kinder unterliegen als Schülerinnen und Schüler der kommunalen Grundschulen bezüglich der Mittagsversorgung den Bestimmungen des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG). Der Abgabepreis für die Mittagsversorgung in den kommunalen Grundschulen wird auf einen Betrag von 2,60 € pro Portion festgesetzt.

Anlage

zur Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 13. Juli 2006

Gebührentafel

Tabelle 1

Betreuungsform: Krippe (Betreuungszeit 6h)

Zeile	monatliches (Netto-) Einkommen [€]	Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
		ein unterhaltsberechtigtes Kind	zwei unterhaltsberechtigten Kinder	drei unterhaltsberechtigten Kinder	vier und mehr unterhaltsberechtigten Kinder
		Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]
1	bis 1000	19,40	11,64	7,76	5,82
2	1500	47,85	28,71	19,14	14,36
3	2000	83,42	50,05	33,37	25,03
4	2500	126,10	75,66	50,44	37,83
5	3000	175,89	105,53	70,36	52,77
6	3500	232,80	139,68	93,12	69,84

Tabelle 2

Betreuungsform: Kindergarten (Betreuungszeit 6h)

Zeile	monatliches (Netto-) Einkommen [€]	Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
		ein unterhaltsberechtigtes Kind	zwei unterhaltsberechtigten Kinder	drei unterhaltsberechtigten Kinder	vier und mehr unterhaltsberechtigten Kinder
		Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]
1	bis 1000	19,40	11,64	7,76	5,82
2	1500	42,36	25,42	16,94	12,71
3	2000	69,84	41,90	27,94	20,95
4	2500	101,85	61,11	40,74	30,56
5	3000	138,39	83,03	55,36	41,52
6	3500	179,45	107,67	71,78	53,84

Tabelle 3

Betreuungsform: Hort (Betreuungszeit 4h)

Zeile	monatliches (Netto-) Einkommen [€]	Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
		ein unterhaltsberechtigtes Kind	zwei unterhaltsberechtigten Kinder	drei unterhaltsberechtigten Kinder	vier und mehr unterhaltsberechtigten Kinder
		Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]	Gebühr [€]
1	bis 1000	13,58	8,15	5,43	4,07
2	1500	27,62	16,57	11,05	8,28
3	2000	42,49	25,49	16,99	12,75
4	2500	58,20	34,92	23,28	17,46
5	3000	74,76	44,85	29,90	22,43
6	3500	92,15	55,29	36,86	27,65